

Schwand 17  
3110 Münsingen  
Telefon 031 720 32 40  
Telefax 031 720 32 50  
info.fi@vol.be.ch  
www.be.ch/fischerei

EFG-Inhaber des Kantons Bern

Olivier Hartmann  
031 720 32 52  
olivier.hartmann@vol.be.ch

Münsingen, 10.03.2014

### Elektrofischerei – Information zu zukünftigen Geräteanforderungen

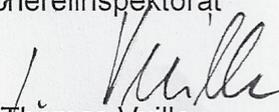
Das Bundesamts für Umwelt (BAFU, Sektion Fischerei) hat in einem Informationsmail (November 2013) an die Kantone seine Absichten betreffend den zukünftigen Geräteanforderungen in der Elektrofischerei mitgeteilt. Diese Zwischeninformationen des BAFU lauten wie folgt:

1. Zu hohe Restwelligkeiten (sog. Ripple) bei Elektrofängergeräten kann zur physiologischen Schädigung von Fischen führen. Als Grenzwert für die Restwelligkeit werden voraussichtlich maximal 10% Rippel festgelegt (siehe Pkt. 3).
2. In Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern führt das BAFU 2013/2014 eine Messkampagne (Messung Restwelligkeit) in der gesamten Schweiz durch. Ein grosser Teil der im Kt. Bern (2013) gemessenen Geräte hat den geforderten Grenzwert überschritten.
3. Elektrofängergeräte unterliegen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26). Daher müssen die Geräteanforderungen der EU-Norm für Elektrofischerei entsprechen. Darin werden u.A. Sicherheitsanforderungen (Totmannschalter) und Prüfungshäufigkeit geregelt. Das BAFU will mit einer Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, Art. 11, Abs. 3) den Ripple-Grenzwert (< 10%) verbindlich festlegen. Das BAFU beabsichtigt diese Verordnungsänderung voraussichtlich ab 01.01.2015 in Kraft zu setzen.
4. Elektrofängergeräte, welche nicht den gesetzlichen Grundlagen (Ripple-Grenzwert, Totmannschalter und Prüfungshäufigkeit) entsprechen, dürfen gemäss Informationen des BAFU voraussichtlich ab 01.01.2016 nicht mehr eingesetzt werden. Nicht konforme Elektrofängergeräte müssen demnach repariert oder ausgemustert werden. Die Reparatur hat auf Kosten des Geräteeigentümers zu erfolgen.
5. Das BAFU verlangt zukünftig eine periodische Ripple-/ Geräte - Nachprüfung in einem Intervall von drei Jahren.

Sobald uns weitere verbindliche Informationen des Bundes zu den neuen gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Elektrofischerei bekannt sind, werden wir Sie darüber informieren.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Fischereiinspektorat

  
Dr. Thomas Vuille  
Fischereiinspektor